Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 2. August 1933

Inhalt:

112

Rechtsverordnung
zum Schutze der Volksgesundheit.
Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 1, Ziffer 49 und des § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Krebsleiden, Frauen- und Kinderkrankheiten, übertragbare und ansteckende Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose, dürfen nur von approbierten Ärzten behandelt werden.

Impfungen und Eingriffe, die mit einer Gewebsverletzung verbunden sind, dürfen nur von ihnen vorgenommen werden. Als Eingriffe sind unkomplizierte Zahnextraktionen nicht anzusehen.

§ 2

Bestehende besondere gesetzliche Regelungen hinsichtlich der im § 1 genannten Leiden und Behandlungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 3

Personen ohne ärztliche Approbation oder Vereinigungen derartiger Personen und Heilbetriebe ohne approbierten Arzt als Leiter haben vor dem Beginn der Ausübung der gesundheitlichen Beratung und Behandlung von Menschen dem für den Bezirk zuständigen Kreisarzt Anzeige zu erstatten. Bei der Anzeige haben sie genaue Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse und über Lage, Art und Zahl der gewerblichen Räume zu machen und auf Verlangen des Kreisarztes entsprechend zu ergänzen.

Jede Veränderung in diesen Verhältnissen ist dem zuständigen Kreisarzt innerhalb zweier Wochen anzuzeigen.

Wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung die gesundheitliche Beratung und Behandlung bereits ausgeübt, so sind die Anzeige und die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung zu erstatten oder zu ergänzen.

§ 4

Personen ohne ärztliche Approbation, welche die gesundheitliche Beratung und Behandlung von Menschen ausüben, ist es untersagt, Ärzte als Teilhaber zu haben oder als Gehilfen zu beschäftigen.

§ 5

Personen ohne ärztliche Approbation, die sich mit der gesundheitlichen Beratung oder Behandlung von Menschen befassen, müssen imstande sein, gefährliche, insbesondere ansteckende und übertragbare Krankheiten, u. a. Krebsleiden, Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose zu erkennen. Der Nachweis dieser Fähigkeit ist dem zuständigen Kreisarzt gegenüber jederzeit auf dessen Verlangen zu erbringen. Stellt der Kreisarzt den Mangel dieser Fähigkeit fest, so ist die gesundheitliche Beratung und Behandlung von Menschen sofort einzustellen.

§ 6

Personen ohne ärztliche Approbation oder Vereinigungen derartiger Personen und Heilbetriebe ohne approbierten Arzt als Leiter, die sich mit der gesundheitlichen Beratung und Behandlung von Menschen befassen, müssen ihre Arbeits- und Behandlungsräume durch ein Straßenschild an der Nieder-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 8. 1933)

lassung kennzeichnen. Neben oder unter diesem Schilde ist ein vom Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, zu genehmigender unbeleuchteter Gebührenschragen für die angebotenen Leistungen anzubringen, aus welchem dem Heilungsuchenden Leistung und Gebühr einwandfrei ersichtlich sein muß. Andere Mitteilungen, insbesondere eine Reklame, darf der Gebührenschragen nicht enthalten.

§ 7

Personen ohne ärztliche Approbation haben über jede von ihnen gesundheitlich beratene und behandelte Person ein Krankenblatt zu führen, das zu enthalten hat: Name, Vorname, Alter und Anschrift des Kranken, Art der ausgeführten Untersuchung, Angabe der Feststellung der Untersuchung, der Verordnung oder Behandlung, sowie der geforderten Gebühr oder eines anderen Entgeltes oder anderer Gegenleistung.

§ 8

Personen ohne ärztliche Approbation ist es untersagt, an Kranke oder Ratsuchende Heil- oder Arzneimittel abzugeben. Das Recht, solche zu verordnen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 9

Heil- und Arzneimittel, deren Verkauf den Apotheken vorbehalten ist, dürfen von den Herstellern, deren Vertretern und Abgabestellen nur an Apotheken- oder Drogen-Großhandlungen und von diesen nur an Apotheken weitergegeben werden.

§ 10

Personen oder Betrieben, die sich mit der gesundheitlichen Beratung oder Behandlung von Menschen befassen, ist es verboten, mit Herstellern oder Abgebern von Arzneien oder Heilmitteln über deren Herstellung oder Abgabe Vereinbarungen zu treffen, insbesondere sich für die Zuwendung von Arzneiverordnungen Vorteile gewähren oder versprechen zu lassen. Desgleichen ist es ihnen untersagt, den Heilung- oder Ratsuchenden einen bestimmten Hersteller oder Abgeber vor anderen zu empfehlen.

§ 11

Beratungs- und Heilbetriebe, deren Leiter nicht ein approbierter Arzt ist, unterstehen der Kontrolle und Nachprüfung des zuständigen Kreisarztes. Ihm ist auf Verlangen der Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen innerhalb der Sprech- und Geschäftsstunden zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 12

Die öffentliche Ankündigung einer sich mit der gesundheitlichen Beratung oder Behandlung von Menschen befassenden Tätigkeit hat, falls sie die Angabe „staatlich anerkannt", „geprüft" oder ähnliches enthält, außer dem Namen weiter zu ergeben, wofür die staatliche Anerkennung oder worin die Prüfung erfolgt ist. Das Heilfach darf nur in deutscher Sprache oder mit einer wissenschaftlich anerkannten Bezeichnung angegeben werden.

Die Ärztekammer regelt die Facharztbezeichnung für die approbierten Ärzte.

Von Personen ohne ärztliche Approbation, die sich mit der gesundheitlichen Beratung oder Behandlung von Menschen befassen, dürfen nur durch den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, genehmigte Fachbezeichnungen gebraucht werden. Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

§ 13

Die öffentliche Ankündigung (§ 12) darf weder marktschreierische Reklame noch Angaben über vorhandene Apparate und technische Einrichtungen enthalten.

§ 14

In der öffentlichen Ankündigung ist verboten:

1. Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel zur Verhütung, Linderung oder Heilung menschlicher Krankheiten oder Körperschäden zu empfehlen.
2. sich zu erbieten, die Heilbehandlung eines Kranken auf schriftlichem Wege ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) zu übernehmen,
3. sich oder einen anderen Heilgewerbetreibenden durch unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge zu empfehlen.

§ 15

Allen Personen oder Betrieben, die sich mit der gesundheitlichen Beratung oder Behandlung von Menschen befassen, ist verboten die Benutzung und Anwendung von Gegenständen, Vorrichtungen, Ver-

fahren oder Mitteln zur Verhütung, Linderung oder Heilung menschlicher Krankheiten oder Körperschäden:

a) über welche, namentlich in Bezug auf ihre Beschaffenheit und Wirkung, unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

b) bezüglich deren tatsächliche Umstände irgend welcher Art, wie namentlich bei zusammengesetzten Mitteln die Art und Menge der Bestandteile, geheimgehalten werden.

Die Benutzung und Anwendung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung menschlicher Krankheiten oder Körperschäden dienen und bei deren Handhabung durch Personen ohne ärztliche Approbation die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung besteht, ist Personen ohne ärztliche Approbation untersagt.

§ 16

Unter öffentlichen Ankündigungen im Sinne der §§ 12—14 sind auch Bekanntmachungen und Mitteilungen zu verstehen, die durch Zettel und Druckschriften verbreitet werden.

§ 17

Gebühren, die für gesundheitliche Beratung oder Behandlung erhoben werden, sind nur im Rahmen der staatlich erlassenen Gebührenordnung zulässig.

§ 18

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur in besonderen begründeten Fällen zulässig und bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung werden, sofern nicht nach besonderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zum Betrage von 5000 G oder mit einer dieser Strafen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3—17 mit Geldstrafe bis zu 3000 G bestraft. Neben der Freiheits- oder Geldstrafe kann die Schließung des Betriebes angeordnet werden.

§ 20

Die Vorschriften dieser Verordnung finden sinngemäß auf Zahnärzte Anwendung.

Danzig, den 25. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

113

Verordnung

betreffend Umbildung der Polizeibehörden.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung und des Ausbaues der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt eine Umbildung der Polizeibehörden im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 (G.Bl. S. 39).

Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

Artikel II

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 31. Dezember 1933.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

114

Verordnung

betreffend die vorübergehende Einsetzung von Staatsbeauftragten (Staatskommissaren) in Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Vom 29. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Notstände kann bis zur Neuregelung des Gemeindeverfassungsrechts die Verwaltung einer Gemeinde anstelle des zuständigen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) oder beider Gemeindebehörden durch die Aufsichtsbehörde einem Staatsbeauftragten (Staatskommissar) ganz oder zum Teil übertragen werden.

Artikel II

Die Kosten, die durch die Einsetzung eines Staatskommissars entstehen, fallen der Gemeinde zur Last.

Artikel III

Den Gemeinden im Sinne der Artikel I und II stehen die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleich.

Artikel IV

Die Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 29. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

115

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung von Notvorschriften der Sozialversicherung.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund der Verordnung vom 1. März 1932, Kapitel IV § 1 Abs. 2 (G.Bl. S. 123 ff.), auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1932, Artikel VI Abs. 2 (G.Bl. S. 409 ff.) und auf Grund der Verordnung vom 25. März 1933, Artikel II Abs. 2 (G.Bl. S. 151) wird hiermit verordnet:

Abschnitt 1

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. März 1932, Kapitel III Abschnitt 1

1. Zu § 9

In der Durchführungsverordnung vom 15. März 1932 (G.Bl. S. 148) zu § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Einer Berücksichtigung der früheren Beschäftigung stehen Lücken in der Beschäftigung nicht entgegen. In der Invalidenversicherung bleiben Beschäftigungen in der Zeit vor dem 1. Januar 1891 und in der Angestelltenversicherung vor dem 1. Januar 1913 außer Betracht.

2. Zu § 13

Hat ein Versicherter über den 31. März 1932 hinaus bis zum seinem Tode Invalidenrente oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezogen, so gilt für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente die Wartezeit des bisherigen Rechts.

Abschnitt 2

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juli 1932

1. Zu Artikel II

In der Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1933 (G.Bl. S. 77) wird zu Abschnitt 2 Nr. 1 folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Ist der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so entzieht ihm die Landesversicherungsanstalt für Angestellte den auf Grund dieser Vorschriften gewährten Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung. Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

2. Zu Artikel V § 4

Die Vorschrift gilt auch für Leistungen, die nicht vor dem 1. April 1932 festgestellt, aber vor dem 1. Juli 1932 beantragt worden sind.

Abschnitt 3

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1933, Artikel I § 1

(1) Soweit der ruhende Teil schon nach der Verordnung vom 1. März 1932 weder zwei Drittel der Rente noch den Betrag von 61 Gulden monatlich übersteigt, ist für die Anwendung der Verordnung vom 25. März 1933 kein Raum mehr.

(2) Ruhen mehrere Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen, so darf der ruhende Teil bei keiner der Renten zwei Drittel oder den Betrag von 61 Gulden monatlich übersteigen. Wird das Ruhen bei einer von mehreren Renten durch die Verordnung vom 25. März 1933, Artikel I § 1, beschränkt, so hat dies auf die Höhe der aus den anderen Versicherungszweigen zu gewährenden Renten keinen Einfluß.

(3) Bei der Zusatzrente darf der ruhende Teil weder ein Drittel der Rente noch den Betrag von 30 Gulden monatlich übersteigen.

(4) Bei den vor dem 1. Juli 1933 festgestellten Renten genügt eine Mitteilung über die Beschränkung des Ruhens; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung oder Ergänzung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

(2) Ist ein Leistungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind, und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag gilt als Rentenantrag im Sinne der Verordnung vom 1. März 1932, Kapitel III, Abschnitt 1 § 7.

(3) Nachzahlungen von Leistungen auf Grund dieser Durchführungsverordnung werden für die Zeit vor dem 1. Juli 1933 nicht gewährt.

Danzig, den 25. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

116

Verordnung

über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz und über die Bestellung von Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird im Hinblick auf die eingetretenen Veränderungen bei den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern unter Aufhebung aller entgegenstehender Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 1. April 1930 bis zu einer endgültigen Regelung folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Land- und Ortskrankenkassen

Bei Krankenkassen bis zu 10000 Mitgliedern besteht der Ausschuß aus 9 Vertretern, der Vorstand aus 3 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten.

Bei Kassen mit mehr als 10000 Mitgliedern besteht der Ausschuß aus 18 Vertretern, der Vorstand aus 6 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten.

Die Verteilung der Arbeitgeber und Versicherten nach § 332 RVO. bleibt unberührt.

§ 2

Betriebskrankenkassen

Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Arbeitgeber und seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten. Bei Kassen bis zu 10 000 Mitgliedern zählt der Ausschuß 6 Vertreter, der Vorstand 2 Vertreter der Versicherten; bei Kassen mit mehr als 10 000 Mitgliedern zählt der Ausschuß 12 Vertreter, der Vorstand 4 Vertreter der Versicherten.

§ 338 Abs. 2 RVO. bleibt unberührt.

§ 3

Die Genossenschaftsversammlung der Unfallgenossenschaft besteht aus 32 Vertretern. Die Verteilung auf die einzelnen Fachgruppen bestimmt das Landesversicherungsamt.

§ 4

Einer Satzungsänderung auf Grund der §§ 1 bis 3 dieses Artikels bedarf es einstweilen nicht.

Artikel II

§ 1

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß der Krankenkassen und in den Genossenschaftsversammlungen der Berufsgenossenschaften sowie die Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung werden von den Aufsichtsbehörden der einzelnen Versicherungsträger aus dem Kreise der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten berufen.

§ 2

Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die weiteren Organe der Versicherungsträger Wahlen zu erfolgen haben, haben die Wahlkörper Vorschlagslisten der Aufsichtsbehörde über den Versicherungsträger, dessen Organe zu bilden sind, einzureichen. Die Aufsichtsbehörde beruft die Vertreter aus diesen Vorschlagslisten.

Das gleiche gilt für die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt mit der Maßgabe, daß die Wahlkörper entsprechende Vorschlagslisten dem Landesversicherungsamt einzureichen haben, das die Vertreter aus den Vorschlagslisten beruft.

Die Vorschlagslisten (Abs. 1 und 2) haben doppelt so viel Namen zu enthalten, als Vertreter zu berufen sind. Die berufende Stelle kann jederzeit eine Ergänzung der Listen erfordern.

§ 3

Die Berufung erfolgt unter Beachtung der für Ehrenämter nach der RVO. und dem Angestelltenversicherungsgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen.

§ 4

Die berufenen Vertreter haben die Rechte und die Pflichten von Inhabern von Ehrenämtern nach der RVO. und dem Angestellterversicherungsgesetz.

§ 5

Für eine Amtsenthebung der berufenen Vertreter gelten die Vorschriften für die Inhaber von Ehrenämtern nach der RVO. und dem Angestelltenversicherungsgesetz entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Amtsenthebung die berufende Stelle zuständig ist, gegen deren Beschluß Beschwerde bei dem Senat zulässig ist, soweit nicht die Berufung von dem Senat selbst erfolgt ist.

Artikel III

Mit der Berufung nach Artikel II endigt die Amtsdauer der bisherigen gewählten Vertreter.

Artikel IV

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann für einzelne Versicherungsträger Abweichungen von dieser Verordnung zulassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

117

Verordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 309).

Vom 1. August 1933.

Auf Grund des Artikels V Abs. 2 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 309) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Kündigungen von Wohnungen aus Anlaß der Nichtzahlung von Wohnungsbauabgabe sind bis zum 15. August 1933 unzulässig.

Bereits erfolgte Kündigungen gemäß Abs. 1 sind unwirksam.

§ 2

Der § 11 des Wohnungsbaugesetzes vom 27. März 1925 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„Auf Antrag können Mietsbeihilfen gewährt werden."

§ 3

Soweit Mieter für den Monat Juli 1933 mit der Zahlung von Wohnungsbauabgabe rückständig geblieben sind, ist das Wohlfahrtsamt auf Antrag berechtigt, diesen Personen Gutscheine in Höhe der rückständigen Beträge zu geben, die in voller Höhe von der Steuerkasse auf die von dem Hausbesitzer zu entrichtende Wohnungsbauabgabe angerechnet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

118

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung des Arbeitnehmerausschußgesetzes G.Bl. Nr. 48 S. 338 muß es in Artikel 1 unter „§ 86a" in der zweiten Zeile statt: „kann der Arbeitnehmer in den Fällen des § 84 des Arbeitsgerichts" heißen: „kann der Arbeitnehmer in den Fällen des § 84 das Arbeitsgericht."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.